

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen
für Österreich von EY

BMF-Info zu den steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den aktuellen Hochwasserkatastrophen

Inhalt

- 01 BMF-Info zu den steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den aktuellen Hochwasserkatastrophen
- 03 Russland setzt bestimmte DBA-Regelungen mit 38 Staaten inklusive Österreich aus

Das BMF hat am 21. August 2023 eine Information zu den steuerlichen Maßnahmen i.Z.m. den aktuellen Hochwasserkatastrophen (2023-0.599.910) veröffentlicht, in der auf steuerliche Erleichterungen für die Betroffenen und Helfer hingewiesen wird.

Verlängerung von Fristen

Abgabepflichtige, die von einer Naturkatastrophe unmittelbar betroffen sind, können einen begründeten Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung bzw. einen Antrag auf Verlängerung einer Beschwerdefrist stellen. Abgabepflichtige, die eine Frist bzw. eine mündliche Verhandlung bereits versäumt haben, können einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen, wenn die Naturkatastrophe ursächlich für die Versäumung war.

Erleichterungen bei Steuerzahlungen

- ▶ Zahlungserleichterungen wie Stundung oder Ratenzahlung, Herabsetzung bzw. Nicht-Festsetzung von Säumniszuschlägen bzw. Verspätungszuschlägen können von den unmittelbar von der Naturkatastrophe betroffenen Steuerpflichtigen beantragt werden.
- ▶ Eine Herabsetzung der Vorauszahlungen kann von Abgabepflichtigen, die von Katastrophenschäden betroffen sind, bis 31. Oktober (statt bis 30. September) beantragt werden.

Zahlungen aus dem Katastrophenfonds und freiwilligen Zuwendungen Dritter

Leistungen aus dem Katastrophenfonds sowie entsprechende Leistungen von gemeinnützigen oder mildtätigen Privatstiftungen sind steuerfrei.

BMF-Info zu den steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den aktuellen Hochwasserkatastrophen

Freiwillige Zuwendung zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind auf der Empfängerseite von der Einkommen- bzw. Lohnsteuer befreit.

Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden

Zu den begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 zählt auch die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen (insb. Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden). Die begünstigten Einrichtungen sind auf der Website des BMF aufgezählt, etwa Freiwillige Feuerwehren und verschiedene Hilfsorganisationen. Direkte Spenden an Betroffene können somit nicht steuerlich gelten gemacht werden. Zu beachten ist, dass bei Spenden aus dem Privatvermögen nur Geldspenden begünstigt sind, bei Unternehmen auch Sachspenden.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 9 EStG 1988 haben Unternehmen die Möglichkeit, werbewirksame Hilfeleistungen in Geld- oder Sachwerten als Betriebsausgaben geltend zu machen. Voraussetzung ist die Werbewirksamkeit, daher liegen inhaltlich keine „Zuwendungen“ oder Spenden vor, sondern Werbeaufwendungen, wobei an die Werbewirksamkeit grundsätzlich keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Für die Abzugsfähigkeit ist es unerheblich, wer die Empfänger sind (z.B. Hilfsorganisationen, Gemeinden, eigene Arbeitnehmer).

Beim Spendenempfänger liegen keine steuerpflichtigen Einnahmen vor. Auch Sachbezüge im Zusammenhang mit Katastrophenschäden sind steuerfrei.

Außergewöhnliche Belastungen

Kosten, die bei der Beseitigung von Katastrophenschäden anfallen, sind insoweit als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt steuerlich abzugsfähig. Ein bloßer Vermögensschaden stellt für sich noch keine außergewöhnliche Belastung dar, erst die Kosten zur Beseitigung des Vermögensschadens können steuerlich abgesetzt werden. Die Erbringung eigener Arbeitsleistung ist mangels eines Kostenaufwandes steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Liebhabeurteilung

Naturkatastrophen wie Hochwasser sind als unvorhersehbare Ereignisse und damit als Unwägbarkeiten zu qualifizieren. Unwägbarkeiten führen nicht zu einer Liebhabeurteilung einer Betätigung, wenn vor dem Eintritt des Ereignisses eine Gewinnerzielungs- bzw. Überschusserzielungsabsicht darstellbar war.

Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Für bestimmte Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben besteht eine Befreiung im Zusammenhang mit Katastrophenschäden.

Die gesamte BMF-Info kann unter folgendem Link aufgerufen werden:
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/230702e3-9f4d-4f56-a7ca-a21ab763c4d6/82189.1.1.pdf>

Russland setzt bestimmte DBA-Regelungen mit 38 Staaten inklusive Österreich aus

*Doppelbesteuerungs-
abkommen
Österreich - Russland*

Russland hat am 8. August 2023 per Präsidialdekret Nr. 585 veranlasst, dass die Anwendung wesentlicher Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit 38 „unfreundlichen“ Staaten in Teilen zeitweise ausgesetzt wird. Beim DBA zwischen Russland und Österreich betrifft dies die Artikel 5 - 22, 24, 26.1 und 26.2 sowie Teile des Protokolls zum DBA.

Neben Österreich sind u.a. die anderen EU-Mitgliedstaaten, die USA, UK, Australien, die Schweiz, Singapur und Japan von der Maßnahme betroffen. Die Regelung trat mit ihrer Veröffentlichung unverzüglich in Kraft.

Die Aussetzung der Anwendung von Bestimmungen ist im DBA zwischen Russland und Österreich aus dem Jahr 2000 nicht vorgesehen. Artikel 29 des DBA sieht die Möglichkeit einer schriftlichen Kündigung auf diplomatischem Weg jeweils bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres vor. Eine solche Kündigung ist bis zum 30. Juni 2023 nicht erfolgt. Das Abkommen wäre dann ab dem 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres nicht mehr anwendbar.

Durch die Aussetzung von Regelungen des DBA leben nach dem DBA verlorene oder beschränkte russische Besteuerungsrechte wohl wieder auf. Dies kann insbesondere zutreffen auf russische Abzugssteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren sowie ausländische Betriebsstätten-, Liegenschafts- und Veräußerungsgewinne.

Bereits durch die Aufnahme von Russland auf die EU-Blacklist gilt für Beteiligungen in Russland die Fiktion der Niedrigbesteuerung gem. § 10a Abs 11 KStG, besteht eine erhöhte Anzeigepflicht nach dem EU-Meldepflichtgesetz und hat dies bei Niederlassungen in Russland mit überwiegend Passiveinkünften Auswirkungen auf COVID-19 Förderungen wegen Verletzung des steuerlichen Wohlverhaltens.

Nach den bislang vorliegenden Informationen setzt Russland die Anwendung von Art 26 DBA Russland (Informationsaustausch) nicht aus. Der Informationsaustausch mit Russland ist bereits seit Mitte 2022 sistiert (Vgl. BMF-Info 2022-0.493.052 vom 18. Juli 2022), die Voraussetzung des Bestehens einer umfassenden Amtshilfe ist nach Ansicht des BMF im Verhältnis zu Russland trotzdem weiterhin erfüllt. Das Vorliegen einer umfassenden Amtshilfe ist u.a. Voraussetzung für die Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen aus Portfoliobeteiligungen in Drittstaaten, für die Einbeziehung eines ausländischen Gruppenmitglieds in eine österreichische Gruppe, sowie bei der Verlustnachversteuerung und für die Spendenbegünstigung.

Eine Stellungnahme des BMF liegt bislang noch nicht vor.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1283
markus.stefaner@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at